

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat •
Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

**Amt für Umwelt- und Naturschutz
66.3 – Fachaufgaben Naturschutz,
Bauvorhaben, Abgrabungen
Herr Schmidt**

**An die
Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des
Naturschutzbeirates**

Zimmer: A 7.11
Telefon: 02241 - 13-2403
Telefax: 02241 - 13-3211
E-Mail: oliver.schmidt@rsk.de

Mein Zeichen
66.03 –12.01-sc

Datum
06.09.2023

**Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.09.2023
Nachsendung von Sitzungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,


anbei übersende ich Ihnen folgende Vorlagen:

öffentlicher Teil:

| | | |
|----------|--|----------|
| TOP 7 | Erörterung der Ergebnisse „Hearing Windkraftanlagen vom 23.08.2023“ | Anlage 5 |
|----------|--|----------|

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Siegburg
(BLZ 386 500 00)
38 18 500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen, Bauvorhaben
Abt.: 66.3
Herr Rüter.

06.09.2023

Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 14.09.2023

| | |
|---------------------------------|--|
| Tagesordnungs- punkt | Erörterung der Ergebnisse „Hearing Windkraftanlagen vom 23.08.2023“ |
|---------------------------------|--|

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat am 23.08.2023 ein Hearing zum Thema „Windkraftanlagen“ als verwaltungsinterne Fachveranstaltung für die Mitglieder des Umweltausschusses, des Naturschutzbeirates und für Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt.

Vier Referenten haben einen Impulsvortrag zu den Themenkreisen

- „Juristische Einordnung im Planungs- und Immissionsschutzrecht“ (Dr. Martin Schröder, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Verwaltung und Polizei NRW in Münster),
- „Windkraftanlagen und Artenschutz“ (Dr. Matthias Kaiser, LANUV-Artenschutzzentrum),
- „Einordnung von Windkraftanlagen in die Regionalplanung in NRW“ (Rainer Deppe, Vorsitzender Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln) und
- „Windkraftpotenziale im Rhein-Sieg-Kreis“ (Georg Persch, Abteilungsleiter Räumliche Planung, Naturschutzprojekte im Amt für Umwelt- und Naturschutz)

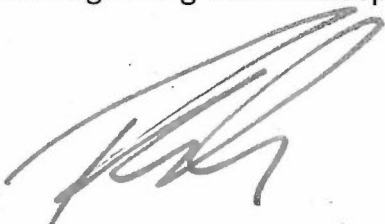
gehalten mit anschließender Diskussion der Hearing-Teilnehmer. Es haben insgesamt 70 Personen an dem Hearing teilgenommen. Die Präsentationen zu den Vorträgen wurden den Teilnehmenden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), diese liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung. Es besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Insofern hat die Behörde kein Ermessen und kann keine anderen Ablehnungsgründe heranziehen.

Flächen für WEA werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) vorgegeben und durch Regionalpläne umgesetzt. Es wird einen Teilplan „Erneuerbare Energien“ geben, in dem jede Planungsregion ein Flächenziel erhält (für den Kreis der Regierungsbezirk Köln mit voraussichtlich 15.682 ha). Es gibt insofern einen Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung und die Kommunen sind damit künftig an den WEA-Planungen nicht mehr beteiligt. Zusätzliche WEA können aber im Rahmen der Planungshoheit von den Kommunen in Abstimmung mit der Bezirksregierung zugelassen werden. Laufende oder neue kommunale Planungen durch Flächennutzungspläne müssen bis zum 01.02.2024 in Kraft getreten sein.

Mit einer Masthöhe von >50m sind im Rhein-Sieg-Kreis derzeit vier Windenergieanlagen in einem Windpark in Swisttal-Odendorf in Betrieb. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden derzeit zwei Windparks bearbeitet. Einer mit sechs Windenergieanlagen in Bornheim und einer mit drei Windenergieanlagen in Meckenheim/Rheinbach.

Es wäre wichtig, dass die betroffenen Kommunen zeitnah transparente Daten zu den vom LANUV ausgewiesenen Potenzialflächen und den angewendeten Ausschusskriterien erhalten (GIS-Analyse), um diese prüfen und hierzu Stellung nehmen zu können. Den Gemeinden wird empfohlen, zusätzlich erkannte Ausschlussfaktoren (z.B. Funkfeuer bei Ollheim, Radar Bundespolizei Heimerzheim) umgehend der Bezirksregierung Köln zu melden und eigene kommunale Konzepte zügig zu entwickeln und in die Vorplanung der Bezirksregierung Köln einzuspeisen.



Zur Kenntnis des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung am 14.09.2023

Fragenkatalog zum Vorgehen für die Einrichtung von Windenergieanlagen-Gebieten.

Ist sichergestellt, dass die Bezirksregierung die Kenntnisse und das Artenschutzwissen der UNB und des Naturschutzbeirates in die Festlegung der WEA-Gebiete einfließen lässt?

UNB: Die UNB wird die ihr zur Verfügung stehenden Informationen (Fundortkataster, Naturschutzbeirat, Feldvogelschwerpunkträume u.ä.) der BR mitteilen. Wie diese damit umgeht, entzieht sich der Einflussnahme des Kreises.

Ist eine förmliche Befreiung der WEA in Landschaftsschutzgebieten notwendig?

UNB: Nach den Vorgaben des § 26 Abs. 3 BNatSchG ist eine Befreiung nicht erforderlich (Ausnahme Natura 2000-Gebiet; diese sind aber i.d.R. als NSG geschützt).

Werden bei der Festlegung der Gebiete die umfangreichen Kalamitätsflächen in den Wäldern des RSK berücksichtigt?

UNB: So sieht das Land dies vor.

Ist die Einhaltung des LANUV- Leitfadens einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt?

UNB: Der LANUV-Leitfaden wurde per Erlass durch das Umweltministerium eingeführt und ist bei Planungs- und Genehmigungsvorhaben zu beachten.

Der Kreis verwies beim „Hearing Windkraftanlagen“ auf die aktuelle Rechtslage, nach der zahlreiche gefährdeter Tierarten trotz Nachweises nicht mehr beachtet werden dürfen, da die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots nur noch nach den Vorgaben des BNatSchG anhand einer abschließenden Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) erfolgt.

➤ Welchen Stellenwert misst die Untere Naturschutzbehörde dem Schutz gefährdeter Tierklassen wie Vögeln, Fledermäusen und Insekten bei Windenergie-Genehmigungsverfahren noch bei, wenn diese nicht auf der vorgegebenen Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten stehen?

UNB: Der Artenschutz wird - bis sich eine neue Rechtslage durch die RED-Novelle der EU einstellt – weiterhin im gesetzlichen Rahmen angewendet. Lediglich das Artenspektrum für die Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen auf Brutvögel wurde – bezogen auf NRW - auf 8 Arten begrenzt (vgl. Vortrag LANUV Dr. Kaiser Folie 6). In ausgewiesenen Windenergiegebieten können Artenschutzmaßnahmen zudem nur auf vorhandenen Daten fußen; andernfalls

sind Zahlungen an den Bund für Artenschutzprogramme zu leisten (vgl. § 6 WindBG).

- Wie erklärt die Untere Naturschutzbehörde, dass sie im Gegensatz zu Windenergie-Unternehmen die Ausklammerung des Uhus bei den Artenschutzkartierungen der Stadt Bornheim nicht bemängelt hat. Der Stadt sind die Bruten des Uhus in der nördlichen Nachbarschaft zur Konzentrationszone auf der Ville in einer Kiesgrube seit Jahren bekannt. Der Uhu steht auf der zwingend zu beachtenden Minimal-Liste der 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, wurde aber dennoch von der Stadt Bornheim „auf Grund fehlender Überschneidungen der Hauptaktivitätszeiten dieser nachtaktiven Eulenart mit den weiteren, tagaktiven Fokusarten aus dem Untersuchungsumfang ausgeklammert“ (Strix 2022, S. 4). Uhu-Bruten hätten aber – wie auf dem „Hearing Windkraftanlagen“ mehrfach betont - innerhalb des laufenden Verfahrens kartiert werden müssen, da die Rotorunterkanten der auf der Ville geplanten Windräder deutlich weniger als 50 m betragen werden (ca. 14 m über dem Boden). Hält die Untere Naturschutzbehörde diese Ausklammerung durch die Stadt Bornheim für rechtskonform?

UNB: Der Rhein-Sieg-Kreis hat bereits 2021 dem mit der Artenschutzprüfung (im Rahmen des geplanten BImSchG-Antrags) beauftragten Planungsbüro Hinweise auf potenzielle Uhu-Standorte mitgeteilt. Diese wurden auch in der Folge vertiefend untersucht und sind Gegenstand der Artenschutzprüfung des aktuellen Genehmigungsantrages nach BImSchG. Dieser wird von der UNB bzgl. der Aspekte Natur- und Artenschutz geprüft. Eine rechtliche Beurteilung der FNP-Planung steht dem Kreis nicht zu.

- Der Rhein-Sieg-Kreis regte in seiner Stellungnahme vom 02.06.2023 zur „Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie“ hinsichtlich der auf der Ville vorgesehenen Konzentrationszone an: *„Es sollte ... geprüft werden, ob nicht auch Flächen mit einer bedingten Eignung in die Darstellung einfließen sollten. Dies gilt insbesondere für die Fläche 15 [südlicher Rotmilanhorst] ... als auch diejenigen Teile der Fläche 18, die im zentralen Prüfbereich des nördlichen Rotmilanhorstes liegen. Hier besteht grundsätzlich die Option, über Abschaltregelungen einen artenschutzrechtlich zulässigen Betrieb zu ermöglichen.*

Auch wenn die ökologische Wertigkeit der Waldflächen von hier aus bestätigt wird und auch die aktuellen avifaunistischen Kartierungen für die konkreten Vorhaben auf der Ville eine große Zahl von besetzten und nicht besetzten Horsten belegen, sollte noch einmal geprüft werden, ob die pauschale Ausgrenzung von großen als LSG festgesetzten Waldflächen v.a. auf dem Villerücken als weiche Tabuflächen rechtssicher begründet werden kann“ (S. 4).

Die Stadt Bornheim lehnte diese Vorschläge des Kreises ab, die geplante Konzentrationszone auf der Ville im Freiraum und in dem schmalen Waldstreifen, der den Kottenforst mit den Villerwäldern bei Bornheim verbindet, erheblich auszuweiten. Eine Ausweitung sei unnötig und aus ökologischer Sicht bedenklich (u.a. S. 122 der städtischen Stellungnahme zu den Anregungen der TÖB).

Wird die Untere Naturschutzbehörde auch bei Windenergieverfahren in anderen Kreis-Kommunen darauf drängen, den Naturschutz zugunsten der Windenergie als möglichst nachrangig zu behandeln?

UNB: Die Stellungnahme der UNB erfolgte vor dem Hintergrund der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Windenergie im Wald, den Eckpunkten zur geplanten Änderung des LEP und den Änderungen im BNatSchG. Es wurden lediglich Hinweise formuliert und die Bitte um Prüfung verschiedener Aspekte. Dies kann nicht als „Drängen“ verstanden werden. Auch wurde nicht in die Planungshoheit der Kommune oder die Zuständigkeit des Stadtrates für die Abwägung eingegriffen.

- Wird der Naturschutzbeirat bei der künftigen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Kreisgebiet beteiligt? Wenn ja, in welcher Form?

UNB: Sobald weitere Vorranggebiete oder künftige Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen, wird die UNB den Naturschutzbeirat beteiligen.